V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Senden und Wullenstetten, Stadt Senden sowie den Gemarkungen Illerberg, Illerzell, Thal und Vöhringen, Stadt Vöhringen, Landkreis Neu-Ulm, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Senden vom 29.09.1998

in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23.07.2003

in Kraft seit 26.07.2003

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 823), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl S. 325), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Senden wird in den Gemarkungen Senden, Wullenstetten, Illerberg, Illerzell, Thal und Vöhringen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

Schutzzone I	Fassungsbereich,
Schutzzone II	engere Schutzzone,
Schutzzone III A	weitere Schutzzone A,
Schutzzone III B	weitere Schutzzone B.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan, Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Neu-Ulm und in den Rathäusern der Städte Senden und Vöhringen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, an der Außenkante der Abgrenzungslinie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und ggf. die weitere Schutzzone A sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen
(Nr. 1 gilt auch für Hausgärten, Kleingartenanlagen, Sportplätze, Golfplätze u.ä.)

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	I I	III A	III B
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n		verboten, außer bei Beachtung der in der Anlage 2 angegebenen Ausbringungszeiten; auf Ackerland verboten bei jährlichen Mengen an Gesamtstickstoff von mehr als 120 kg pro Hektar aus organischen Düngern dies entspricht ca.: 30 - 35 m³/ha Rindergülle oder 20 - 25 m³/ha Schweinegülle oder 200 – 250 dt/ha Mist ansonsten verboten wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen standort- und bedarfsgerechte Düngung unter Anrechnung der organischen Düngung und der Stickstoffnachlieferung aus dem Boden; ganzjährig verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau; ganzjährig verboten auf allen sonstigen Flächen einschließlich Brachland; verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden; bezüglich den sonstigen organischen Düngern verboten, außer unter Beachtung von Nr. 1.1		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n			
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *) (s. Anlage 2)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *) (s. Anlage 2)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n , sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt, ausgenommen Kalkdünger mit Ausnahme von Schwarzkalk	

*) Es wird auf den Anhang 5 zur Anlagenverordnung –VAwS- „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	I I	III A	III B
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *) (s. Anlage 2)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in geschlossenen Wickelballen	verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung und in geschlossenen Wickelballen
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben laut Anlage 2	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	verboten		- verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird - verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt	
1.11 Beweidung	verboten		---	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 3000 Festmetern		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	---		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2 neu anzulegen oder zu erweitern sowie Anbau von Kulturen und Futterpflanzen mit einem Leguminosenanteil von mehr als 50	verboten	---		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		

*) Es wird auf den Anhang 5 zur Anlagenverordnung –VAwS- „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	I I	III A	III B
1.19 Kahlschlag größer als 2.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten			
1.20 Winterfurche im Sinne von Anlage 2	verboten	verboten, ausgenommen ab dem 15. November, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar		
1.21 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich (s. Anlage 2)		
1.22 Fischfütterung	verboten			---

2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen</u> (so weit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)

2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten, - ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - ausgenommen bereits genehmigte Eingriffe im Rahmen des Bestandschutzes	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird, ausgenommen bereits genehmigte Eingriffe im Rahmen des Bestandschutzes
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		verboten, ausgenommen die bereits genehmigte Wiederverfüllung im Rahmen des Bestandschutzes	

3. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>

3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2)	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen - mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 bis 1.000 m³ bzw. t - mit Stoffen der WGK 2 bis 10 m³ bzw. t - mit Stoffen der WGK 3 bis 0,1 m³ bzw. t

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	I I	III A	III B
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (bis 50 l bei Altöl) - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	verboten, ausgenommen Anlagen - mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 bis 1.000 m³ bzw. t - mit Stoffen der WGK 2 bis 10 m³ bzw. t - mit Stoffen der WGK 3 bis 0,1 m³ bzw. t
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist; ausgenommen ist das Umfüllen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung;	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		v e r b o t e n - ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe) - ausgenommen die Lagerung und Behandlung sowie der Einsatz in bereits bestehenden Anlagen mit Bestandschutz	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n			
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n			---

4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>

4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohleabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von kf>10^{-8}m/s aufweist
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			- - -
4.3 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	I I	III A	III B
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n			
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	verboten für nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	

5. <u>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt - öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n			
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	I I	III A	III B
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	---
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10 Baustelleinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			--- (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)

6 . <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>

6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			---
7. Betreten	verboten	---		

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4
Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert

   oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegen steht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6
Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7
Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neu-Ulm zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neu-Ulm oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung zu dulden.

§ 8
Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,

3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.11.1998 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung des Landratsamtes Illerkreis in Neu-Ulm über die Sicherstellung des in den Gemarkungen Wullenstetten, Illerzell und Senden gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes des Marktes Senden und der Gemeinde Aufheim vom 18.08.1972 (Anlage zum Amtsblatt für den Illerkreis Nr. 37 vom 18.08.1972) außer Kraft.

Neu-Ulm, den 29.09.1998
Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat

Anlage 2

Hinweise, Begriffsbestimmungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1

zu Ziff. 1.1 und 1.2

In der folgenden Übersicht sind die erlaubten Ausbringzeiten für eine ordnungsgemäße Düngung mit Festmist, Gülle oder Jauche angegeben. Dabei wurden die vorliegenden Klima- und Standortverhältnisse berücksichtigt.

Monat/Kultur	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli
WiGetr.	<*	**>					**	****	****	****	**	
SoGetr.								****	****	****	***	
Mais									***	****	****	
Rüben								****	****	***		
Kartoffeln								**	****	**		
Raps	*	**					**	****	****			
Grünland	****	****	****				**	****	****	****	****	****
Kleegras							**	****	****	****	****	****
Weidelgras	****						**	****	****	****	****	****
Zw.Fr.	****	****										*****

**** die Sternchen geben den Zeitraum an, in welchem eine Düngerausbringung erlaubt ist, wobei ein Stern den Zeitraum von etwa 1 Woche angibt.

♦ nur zu Wintergerste max. 30 kg NH$_f$-N/ha (ca. 10-15 m³ Rindergülle)

Gut verrotteter Stallmist mit einem hohen organisch gebundenen Stickstoffanteil kann außerhalb der in der Übersicht angegebenen Zeitspannen ausgebracht werden, wenn dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt notwendig ist und keine Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung besteht. Bei stickstoffreichen organischen Düngern aus Hühner- oder Mastgeflügelhaltung sind die in der obigen Übersicht angegebenen Zeitspannen einzuhalten.

zu Ziff. 1.4, 1.5 und 1.7

Als Grundanforderung für Errichtung, Betrieb und Überwachung aller Anlagen ist der Katalog „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Güllesammelräume sind hinsichtlich der baulichen Anforderungen wie Tiefbehälter zu behandeln.

Sofern für Neuanlagen oder Änderungen bestehender Anlagen oder Anlagenteile keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, sind vor Baubeginn mit der Anzeige nach Art. 37 BayWG die Planunterlagen dem Landratsamt zur Prüfung vorzulegen.

zu Ziff. 1.9 „Stallungen“

a) mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	1 Stück = 1,0 DE
- Mastbullen	65 Stück	1 Stück = 0,62 DE
- Zuchtsauen mit Ferkel bis 20 kg	....120 Stück	1 Stück = 0,33 DE
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	1 Stück = 0,27 DE
- Mastschweine	300 Stück	1 Stück = 0,13 DE
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	1 Stück = 1,14 DE
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	1 Stück = 0,4 DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

b) mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

c) mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die max. Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend a) und b) zu ermitteln.

Güllesammelräume sind hinsichtlich der baulichen Anforderungen wie Tiefbehälter zu behandeln.

zu Ziff. 1.10

„Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

zu Ziff. 1.17

„Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

zu Ziff. 1.20

Als „Winterfurche“ wird eine krumentiefe Bodenbearbeitung im Herbst oder Winter bezeichnet.

zu Ziff. 1.21 „ganzjährige Bodendeckung“

Bei Anbau von Mais ist vorhergehend eine Mulchsaat, mit oder ohne Bodenbearbeitung, grundsätzlich erforderlich.

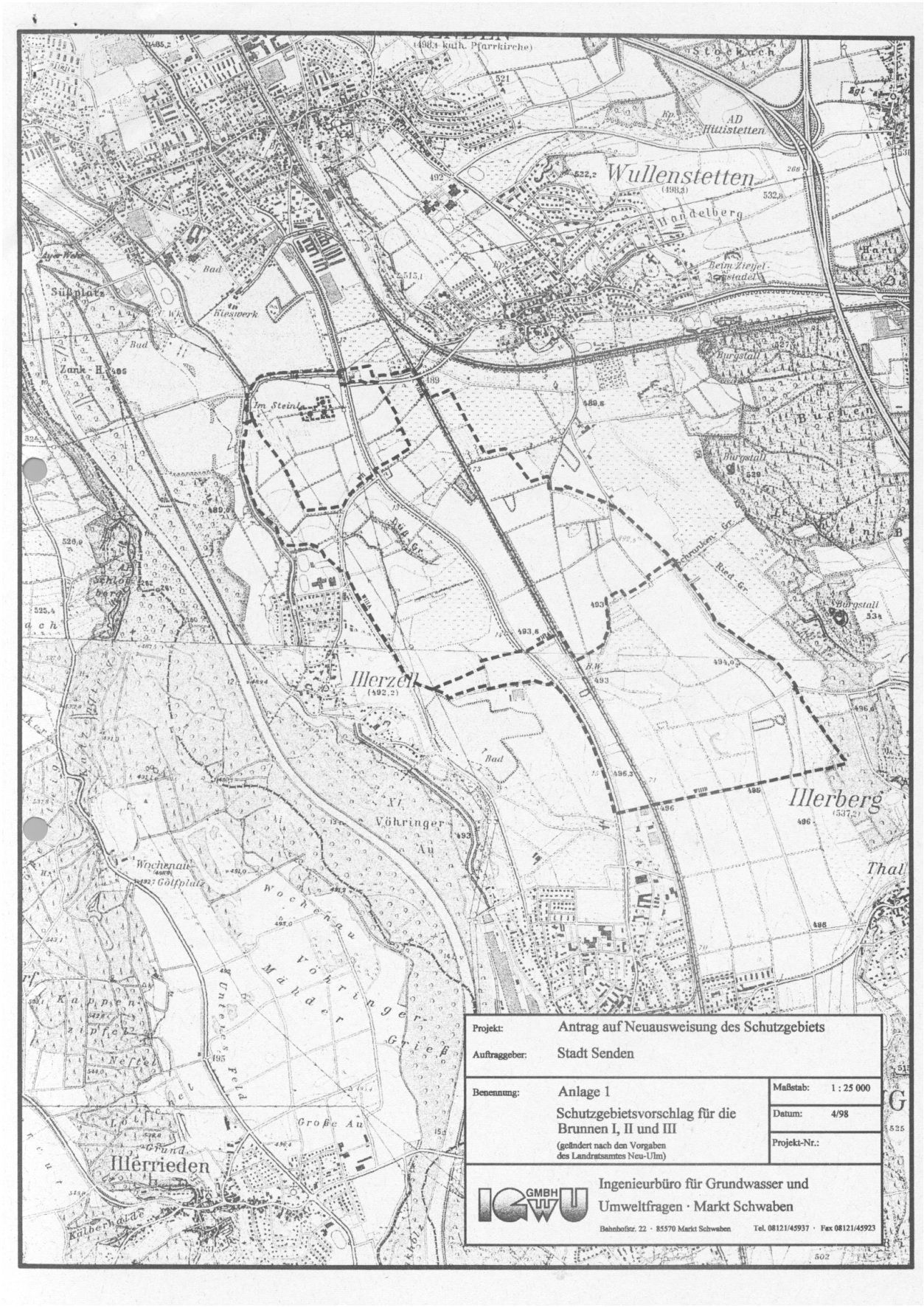
zu Ziff. 3.2 und 3.3

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen –Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS)- vom 18.04.1996 beispielhaft aufgeführt.

Wassergefährdungsklasse			
WGK 0	**WGK 1**	**WGK 2**	**WGK 3**
Im allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe	Schwach wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe	Stark wassergefährdende Stoffe
Erdgas Ethanol Sojabohnenöl Aceton Titandioxid Wasserstoffperoxid Rapsöl Natriumclorid (Kochsalz) Bitumen Glycerin	Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Simazin Terbuthylazin Bentazon Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältlich) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin


Wullenstetten
Illerzell
Illerberg
Illerrieden
Handelberg
Thal
Projekt: Antrag auf Neuausweisung des Schutzgebiets
Auftraggeber: Stadt Senden
Benennung: Anlage 1
Schutzgebietsvorschlag für die Brunnen I, II und III
(geändert nach den Vorgaben des Landratsamtes Neu-Ulm)
Maßstab: 1 : 25 000
Datum: 4/98
Projekt-Nr.:
IGWU GMBH
Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen · Markt Schwaben
Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben
Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923